

KV-Info: Kollektivvertrag für das Tapezierergewerbe

Neuerungen ab 1.2.2016

Reduktion der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 auf 39 Stunden:

kein Lohnausgleich - 1 Stunde mehr Freizeit - 40. Stunde wird zur Mehrarbeitsstunde mit 50% Zuschlag (wird bei Vereinbarung eines Arbeitszeitflexibilisierungsmodells nicht schlagend)

Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung:

Modell 1: Bandbreite - Beibehaltung der 40 Stunden Woche - Durchrechnungszeitraum max. 52 Wochen - Durchschnitt 39 Stunden - Zeitausgleich in ganzen Tagen, 9 Stunden täglich, maximal 10 mit Überstunde.

Modell 2: Erweiterte Bandbreite! Es können im Durchrechnungszeitraum max. 45 Stunden bzw. mind. 35 Stunden pro Woche gearbeitet werden- Durchrechnungszeitraum max. 52 Wochen - Durchschnitt 39 Stunden - Zeitzuschlag ab der 41. Stunde 10%, täglich 9 Stunden NAZ, maximal 10 mit Überstunde.

Modell 3: Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen - Durchrechnungszeitraum bis zu 52 Wochen (Verlängerung gem. § 4 Abs. 3 AZG) - max. 48 Stunden, insgesamt max. 80 Einarbeitungsstunden, max. 20 pro Monat, ab der 46. Stunde 10% Zuschlag, Durchschnitt 39 Stunden, täglich 9 Stunden NAZ, maximal 10 mit Überstunde. Für das Einarbeiten bis zu 13 Wochen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 3 AZG (10 h NAZ).

Modell 4: 4 Tage Woche - max. 4 Tage pro Woche bis zu 10 Stunden Normalarbeitszeit pro Tag zulässig, durch Leistung von Überstunden kann Arbeitszeit auf 12 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

Arbeitszeitmodelle bedürfen einer schriftlichen Einzelvereinbarung, in Betrieben mit Betriebsrat einer Betriebsvereinbarung!

Abschaffung der Außerhauszulage - Einführung einer modernen Reiseaufwandvergütungsregelung:

Außerhauszulagen in Höhe von 10 und 35% vom Stundenlohn pro Stunde bei auswärtiger Tätigkeit (€ 3,67 pro Stunde beim FA), werden ersetzt durch ein Taggeld, welches nur bei auswärtigen Tätigkeiten außerhalb des Dienstortes (Gemeindegebiet; Wien: Bezirk), die länger als 7 Stunden dauern, gebührt - Höhe € 7,- pro Tag. Bei nicht täglicher Rückkehr erhöht sich das Taggeld auf € 26,40.

Neu ist auch das Nächtigungsgeld: wird vom Arbeitgeber kein entsprechendes Quartier zur Verfügung gestellt, hat er Anspruch auf Nächtigungsgeld in Höhe von € 10,-.

Wird vor Antritt der Dienstreise vereinbart, dass Anstelle des Taggeldes bzw. Nächtigungsgeldes Verpflegung und Quartier beigestellt werden, entfallen beide!

Neu ist auch die Heimfahrtenregelung: bei längerer Abwesenheit vom Betrieb hat der Arbeitnehmer nach 4 Wochen Anspruch auf Heimfahrt (bei mehr als 100km Entfernung vom Dienort). Arbeitnehmer gebührt dabei Fahrtkostenersatz, Taggeld für 2 Kalendertage und unbezahlte Freizeit für 4 Kalendertage sowie der normale Stundenlohn für die Reisestunden. Unter 100 km (3 Wochen) gebühren nur Fahrtkostenersatz und der Stundenlohn für die Reisestunden.

Sonderzahlungen:

Die Sonderzahlungen werden ebenfalls neu gestaltet.

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration werden ab 1.2.2016 in Höhe von 4 Wochenlöhnen, ab 1.2.2017 in Höhe von 4,33 Wochenlöhnen festgesetzt. Im Unterschied zur alten Regelung gilt das für alle Arbeitnehmer unabhängig von den Dienstjahren. Die Ein- und Austrittsaliquotierungsregelungen bleiben unverändert.

Zulagenentfall:

Staubzulage, Werkzeugenschädigung und Kriegsversehrtenregelung (3 Urlaubstage zusätzlich) werden gestrichen.

Karenzzeitenanrechnung:

Es erfolgt eine Anrechnung von Karenzzeiten für alle kollektivvertraglichen Ansprüche die sich nach der Betriebszugehörigkeit richten (insbesondere Facharbeiterkategorien Lohnordnung... nach dem 2 Jahr nach der Auslehre)

Verwirkung von Ansprüchen:

Während aufrechem Arbeitsverhältnis sind sämtliche Ansprüche binnen 4 Monaten bei sonstigem Verfall geltend zu machen.

Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses sind Forderungen jeglicher Art spätestens binnen 3 Monaten vom Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses bei sonstigem Verfall (Ausschluss) beim Arbeitgeber schriftlich oder mündlich geltend zu machen (vormals 4 Monate, nur Lohnansprüche waren ebenfalls innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen).

Zeit bei erfolgloser Geltendmachung - 6 Monate für die gerichtliche Geltendmachung (vormals 18 Monate!).

Inkrafttreten: 1. Februar 2016